

Änderungsantrag zum Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln

Ich beantrage die folgende Änderung im §14 des Entwurfs der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmölln

- Veränderung in Absatz (4)

Alt: Bei Dachbegrünungen und Verwendung ökologischen Pflastermaterialien ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 30v.H.

Neu: Bei Dachbegrünungen und Verwendung ökologischen Pflastermaterialien ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 50v.H.

Die Dachbegrünungen müssen im Mittel eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mindestens 15 cm aufweisen (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus), wobei die Dicke der Vegetationsschicht im Mittel mindestens 10 cm betragen sollte, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche, bestehend aus Sedum, Gras und Kraut, gewährleistet ist (Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen nach FLL-Richtlinie 1995). Die Dachbegrünung muss in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 35 l/m² aufweisen.

Alt: Pflasterflächen finden bei einer Sickerfläche von mindestens 30 % Berücksichtigung.

Neu: dieser Satz entfällt

Begründung:

Die Nutzung der beiden Möglichkeiten soll Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung sein. Durch diese wird ermöglicht, Regenwasser auf dem eigenen Grundstück zu verbrauchen bzw. gleich dort versickern zu lassen. Dadurch lohnt es sich zusätzlich, Dächer zu begrünen, was für das Mikroklima sehr nützlich ist. Lokale Wasserkreisläufe kommen in Gang und Niederschlagswasser muss nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Die Niederschlagsverhältnisse der letzten Jahre führten dazu, dass kaum noch Niederschlagswasser durch die Dachbegrünungen hindurchsickert und in die Kanalisation abläuft (Ausnahme: Starkregenereignisse). Es sollte deshalb entsprechend bewertet werden. Prognosen sagen für die nächsten auch keine Veränderung dieser Tendenz voraus.

Ökologisches Pflaster führt dazu, dass beinahe 100% des Niederschlagswassers im Boden versickern können (Ausnahme: Starkregenereignisse). Es sollte also ebenso bewertet werden. Es sollte nicht nur gefordert, sondern auch aktiv gefördert werden.

Eine nachhaltige und ökologische Vorgehensweise muss in der Satzung ausdrücklich gefördert werden. Bürger und Unternehmen, die solche Ideen umsetzen, sollen auch finanzielle Anreize erhalten.

Beispielgebend sind die Satzungen aus Jena und Erfurt (s. Anlage).

Anlage: Vergleich Schmölln – Erfurt - Jena

Zusammenfassung:

	Schmöln	Erfurt	Jena
	Wichtung	Wichtung	Wichtung
Dachbegrünung	70%	40%	40%
Pflaster unverfugt	70% (erst ab 30% der Fläche!)	60%	60%
Ökopflaster	70% (erst ab 30% der Fläche!)	10%	10%

Quellen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30. Mai 2013

§ 4 Niederschlagswassergebühr

(1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach

aa) bei geneigten Dächern und Flachdächern 1,00

ab) bei begrünten Dächern und Kiesdächern 0,40

b) befestigte Flächen

ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä. 1,00

bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster(ungebundene Ausführung) o. ä. 0,60

bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten und gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. **Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung als Brauchwasser nach § 3 Abs. 1 Ziffer b um 20 m², jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.**

Lesefassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes **JenaWasser** vom 10.07.2001 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019

§ 14a Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach:

aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung):

1,00

ab) begrünte Dächer:

0,40

befestigte Flächen:

ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä.:

1,00

bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.:

0,60

bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä.:

0,10

Auf Grund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Stadt **Schmölln** nachfolgende Satzung:

Bei Dachbegrünungen und Verwendung ökologischen Pflastermaterialien ermäßigt sich die Niederschlagswassergebühr um 30 v.H. Die Dachbegrünungen müssen im Mittel eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mindestens 15 cm aufweisen (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus), wobei die Dicke der Vegetationsschicht im Mittel mindestens 10 cm betragen sollte, so dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche, bestehend aus Sedum, Gras und Kraut, gewährleistet ist (Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen nach FLL-Richtlinie 1995). Die Dachbegrünung muss in ihrem Gesamtaufbau eine Wasseraufnahmekapazität von mindestens 35 l/m² aufweisen. **Pflasterflächen finden bei einer Sickerfläche von mindestens 30 % Berücksichtigung.**